

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

1. Der Utrechter Vertrag 1529 und die Belehnung durch das Reich 1531.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

von Ostfriesland, und schon im April warb sein Sohn Graf Enno um die Hand der Gräfin Anna. Deshalb schickte er seine Räte nach Oldenburg, um ein dauernd gutes Verhältnis zwischen den beiden benachbarten Grafenhäusern einzuleiten, und ließ zugleich den Wunsch aussprechen, einer von den oldenburgischen Brüdern möchte als regierender Graf seine eigene Schwester Anna heiraten, als hätte er nicht gewußt, daß es sich dabei nur um Graf Johann handeln konnte. Dieser aber wurde von dem Antrage peinlich berührt und bat um zwei Monate Frist. Graf Enno mußte sich gedulden, da ohne die abwesenden Brüder nichts zu machen war.

Im Juni war die Familie versammelt und mußte zu einem Entschlusse kommen; aber da Johann nicht zu bewegen war, die ostfriesische Gräfin zu heiraten, so trieben ihn Christoph und Anton mit Hilfe Herzog Heinrichs von Braunschweig⁵⁾ zur Abdankung; und weil Christoph Geistlicher war, so übernahm Anton die Regierung. Er holte die Zustimmung der Ritterschaft, der Vertretung der Stadt Oldenburg, der Kapitulsherrn des Lambertistiftes und der Kirch- und Deichgeschworenen im Lande zu dem Regierungswechsel ein und ließ sich huldigen. Die Friesen in Stadland und Butjadingen mußte Graf Johann erst persönlich ihres geleisteten Eides entbinden, im Mai 1529 hatte seine Regierung schnell ihr Ende erreicht, es hat ihm nachher bitter leid getan. Sein letzter Regierungsakt beweist, wie wenig er die Gesinnungen der Brüder teilte: er ließ auf dem Reichstag zu Speier 1529 den Reichsabschied unterschreiben, der den Protestanten ungünstig war und alle Neuerungen, besonders die Beseitigung der Messe verbot.⁶⁾ In demselben Jahre erhielt Graf Christoph das Kloster Rastede mit allen Einkünften, Abt und Mönche wurden auf Pension gestellt. So antwortete Graf Anton dem Bruder, sobald er das Heft in der Hand hatte.

XIX.

Graf Anton I. 1529—1573.

1. Der Utrechter Vertrag 1529 und die Belehnung durch das Reich 1531.

Nachdem die Einigung der Brüder herbeigeführt war und Graf Anton die Regierung übernommen hatte, konnte die dauernde Verständigung mit Ostfriesland begründet werden. Da aber der Gegen-

324: Einfügung von Herings. — ⁵⁾ Aa D. L. A., Tit. 3, B, 10, II, 18. — ⁶⁾ von Salem II, 42. Vgl. Kohl, D., Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche, Jahrb. IX, S. 125.

faß der Interessen beider Graffschaften lange bestanden hatte, so bedurfte es der Vermittelung einflußreicher Persönlichkeiten. Bei diesen Vorgängen hatte nun zunächst König Christian II. seine Hand im Spiele, der 1523 aus Dänemark vertrieben war und von den Niederlanden aus, wo er als Gast seines Schwagers, des Kaisers Karl V., Zuflucht gefunden hatte, in sein Reich mit Waffengewalt zurückzukehren versuchte; ihm lag nur daran, Oldenburg und Ostfriesland vereint für seine Pläne nutzbar zu machen.¹⁾ Als Lehnsherr sah Herzog Heinrich von Braunschweig die vier Brüder am 3. August 1529 in seiner Residenz und erklärte sich bereit, mit König Christian und Graf Floris von Egmont zur Regelung der ostfriesischen Angelegenheit gemeinsam vorzugehen, da eine Verstimmung der älteren Brüder Johann und Georg gegen die jüngeren schon zutage getreten war. Die Verhandlungen wurden in Utrecht geführt; dazu erschienen neben den Vertretern der ostfriesischen Landschaft Ritter und Ratsverwandte als oldenburgische Stände, die man immer nur gelegentlich paradieren ließ.

Am 26. Oktober 1529 kam so der folgenreiche Utrechter Vertrag zustande.²⁾ Auf Grund der verabredeten Doppelhehe ließ Graf Enno alle seine verbrieften Ansprüche auf Butjadingen und Stadland fallen und lieferte die Urkunden aus; er machte aber zur Bedingung, daß die Verbannten, jene Ballinge, die sich dereinst mit dem neuen Rechtszustand nicht abgefunden hatten und in die Fremde gezogen waren, in ihre Güter wieder eingesetzt werden sollten. Andererseits versprach Graf Anton, die Gräfin Anna von Ostfriesland zu heiraten und zwischen Enno und Balthasar von Esens, der zugleich Herr von Stedesdorf und Wittmund war, zu vermitteln. Ostfriesen und Oldenburger sollten gegen Zahlung der gewöhnlichen Zölle frei und sicher miteinander verkehren und die Amtleute jedem schleunig zu seinem Rechte verhelfen. Keiner sollte des anderen Feinde haufen, sie vielmehr als seine eigenen verfolgen, keiner ohne den anderen ein Bündnis schließen.

Der Gedanke, den Graf Johann V. anfangs gehabt hatte, mit Ostfriesland gegen Münster zusammenzugehen, wurde hier wieder aufgenommen. Butjadingen und Stadland waren nun ein auch von Ostfriesland nicht mehr bestrittener Besitz des Grafenhauses. So fehlte also noch, daß auch Delmenhorst zurückgewonnen wurde. Aus diesem Grunde kam Graf Anton dem Grafen Enno noch weiter entgegen und ließ sogar die Ansprüche seines Hauses auf Jevers fallen. Edo Wimmens Töchter sollten das Opfer der neuen Politik werden. Obgleich

¹⁾ von Halem, II, S. 12. — ²⁾ Gedruckt bei Brenneysen, Ostfr. Hist. I, lib. 5, S. 152; von Alten, Graf Christoff von Oldenburg, Anhang VII und sonst. Vgl.

ihnen früher Hoffnung gemacht war, daß eine von ihnen einen Sohn Graf Edzards heiraten sollte,³⁾ hatten sich Enno und Johann noch als Junker in unfreundlicher Absicht im September 1527 des jeverschen Schlosses bemächtigt und Boing von Oidersum, einen jungen ostfriesischen Edelmann, der am Hofe Edzards erzogen war,⁴⁾ als Drosten eingesetzt. Und nach dem Tode des Vaters gingen sie unmittelbar auf ihr Ziel los, die Schwestern aus ihrem Erbe zu verdrängen und Jeveerland der Grafschaft Ostfriesland einzuverleiben, indem sie sich auf den Standpunkt stellten, daß mit dem Sohne Ede Wimmekens die männliche Linie erloschen und ein Recht seiner Töchter auf die Erbschaft nicht anzuerkennen sei. So erreichten sie im Utrechter Vertrage, daß Graf Anton und seine Brüder auf Haus und Herrschaft Jeve verzichteten und dem Grafen Enno freistellten, das jüngste Fräulein Maria, hinter der ihre Schwester Anna zurücktrat, passend zu verheiraten und auszusteuern oder, wenn dies innerhalb zwei Jahren durch ihr eigenes Verschulden unterbleibe, sie mit 6000 rheinischen Gulden gänzlich abzufinden, vorausgesetzt, daß sie es nicht vorziehe, bei Enno zu bleiben; Haus und Herrschaft Jeve sollten an Ostfriesland fallen. Dabei hatte man freilich die Rechnung ohne Fräulein Maria gemacht. Mit Bitterkeit sah sie, daß ihre Cousine Anna die Hand Graf Ennos erhielt. Obgleich sie von ihren Vettern in Oldenburg preisgegeben war, hat sie es doch verstanden, mit Hilfe Boings von Oidersum, der ihren Schutz übernahm, die Selbständigkeit des jeverischen Kleinstaates zu bewahren.

Graf Enno kam am 5. März 1530 nach Oldenburg, feierte zwei Tage darauf mit großem Glanze seine Hochzeit mit Gräfin Anna und kehrte dann, von Graf Christoph und sechzig vornehmen Ostfriesen begleitet, mit seiner jungen Gemahlin über Aurich nach Emden zurück. Mit treuer Liebe hing sie an ihm,⁵⁾ und auch zu ihren Brüdern bewahrte sie herzliche Beziehungen. Ihrer Schwägerin Anna von Ostfriesland war es nicht beschieden, Graf Antons Gemahlin zu werden; sie siechte dahin und starb nicht lange nach dem Utrechter Vertrag, dessen Rechtsgültigkeit indessen durch ihren Tod nicht in Frage gestellt wurde.

Der vertriebene König Christian von Dänemark beabsichtigte endlich einen Zug gegen König Friedrich I. zustande zu bringen, unterwarf sich am 2. Februar 1530 dem Willen des Kaisers und versprach, katholisch zu bleiben und seine Reiche im Fahrwasser kaiserlicher Politik

Nordalb. Studien VI, S. 294, 295. — ³⁾ Vgl. Gramberg, E., Das Jeveerland unter dem Drosten Boynd von Oidersum, und zur Ergänzung Sello, G., S. u. R., S. 22–25. — ⁴⁾ Herquet, Die Renaissancedecke in Jeve, S. 6, Note 2. — ⁵⁾ Vgl. Wagner, P., Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfries-

zu halten, wenn er wieder eingesezt sei.⁶⁾ Und dieser bankrotte Mann, der sich im Mai auch dem päpstlichen Legaten zu Innsbruck in demütigender Buße unterwarf, dem niemand traute, stand in freundschaftlichen Beziehungen zu den jungen Grafen Anton und Christoph von Oldenburg, und ihre Haltung wurde unverkennbar von ihm beeinflusst. Da Anton mit den älteren Brüdern zu keinem dauernd guten Verhältnis gelangen konnte, so folgte er dem Vorgange König Christians und suchte engen Anschluß an Kaiser Karl V., freilich ohne das Religionsbekenntnis dabei zu berühren. Wenn er es erreichen konnte, daß der Kaiser ihn auch mit Delmenhorst belehnte, so war er einen wichtigen Schritt vorwärts gekommen. Dabei mußte er erwarten, daß König Christian zugleich die Ansprüche der dänischen Linie wahren würde. Er beauftragte daher seinen Bruder Christoph, an den Hof des Kaisers zu ziehen und ihm von den Vorgängen bei seinem Regierungsantritt zu berichten. Während sein Vater die Grafschaft für unabhängigen Besitz des Hauses, für Allod erklärt hatte, räumte er ein, sie rühre von Kaiser und Reich zu Lehen; er und seine Vorfahren hätten sie vielleicht aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit „in etlichen Jahren lang“ weder von Karl V., noch seinen nächsten Vorfahren am Reich zu Lehn empfangen, so daß sie als verschwiegenes Lehn heimgefallen sei. Demgemäß bat er den Kaiser, ihn nun von neuem mit Oldenburg und Delmenhorst zu belehnen. So wurde er durch den Lehnbrief vom 1. April 1531⁷⁾ als regierender Graf unter ausdrücklicher Berufung auf den Verzicht der Brüder vom Jahre 1529 und unter Wahrung des Erbrechtes seiner ehelichen männlichen Nachkommen nicht nur mit Oldenburg, sondern auch mit Delmenhorst und Stadland und Butjadingen belehnt. War damit Münster gegenüber grundsätzlich der alte Standpunkt gewahrt, so hinderte dies den Kaiser nicht, auch den Bischof bei einem Regierungswechsel mit Delmenhorst zu belehnen. Zugleich war den Welfen ein deutlicher Wink gegeben; denn vielleicht hatten Christoph und Anton wahrgenommen, daß sie hinter Graf Johann ihre alten Lehnsansprüche wieder hervorzuheben gedachten. Mit dieser Belehnung Graf Anton's durch Kaiser Karl V. wurde für die Grafschaft Oldenburg ein neuer Rechtszustand geschaffen, indem er als Reichsgraf die Reichsstandschaft erhielt, welche seine Vorfahren schon seit mehr als 100 Jahren hätten ausüben können, wenn sie gewollt hätten. Oldenburg hatte zwar schon seit 1422 die Reichslehnsfähigkeit rechtlich gehabt, aber nicht ausgeübt. Indem Karl V.

lands, hrsg. von Wachter I, S. 5, 6. — ⁶⁾ Schäfer, D., Geschichte von Dänemark IV, 173 ff. — ⁷⁾ Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf

nun das Lehn für verfallen erklärte, fand eine neue Lehnserwerbung durch Graf Anton und seine Brüder statt.⁸⁾ Vom Reiche leitete dieser nun, wie der Graf von Ostfriesland, seine landesherrliche Gewalt ab, und mit den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst erhielt er vom Kaiser alle Hoheitsrechte, Lehn und Vogteirechte mit den hohen und niederen Gerichten und dem Blutbanne, die Wasserströme und die Winde, d. h., das Mühlenregal, die Zölle und anderen Nutzungen als Reichslehn, wie er sie schon inne gehabt hatte. Er gedachte aus dieser kaiserlichen Belehnung Nutzen zu ziehen.

2. Reichslasten.

So mußte nun auch Oldenburg auf Grund der Lehnspflicht seinen Anteil an den Reichslasten übernehmen. Es hatte Truppen zu stellen und zu den Kosten der Unterhaltung des Reichsheeres beizutragen; das Reichsregiment, das Reichskammergericht und schließlich auch die Kreisverwaltung traten mit ihren Ansprüchen an die oldenburgische Landeskasse heran. Im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts sind daher auch von unserem Ländchen nicht unerhebliche Lasten getragen worden. Da sich Oldenburg vor 1524 gegen das Reich ablehnend verhalten hatte, so könnten die weiter zurückliegenden Verhältnisse hier unerwähnt bleiben. Allein zum Verständnis der Besteuerung durch das Reich im sechzehnten Jahrhundert wird man sie doch in raschem Fluge überschauen müssen. Den Reichstag zu Nürnberg trieb 1422 die Hussitennot zu einer Neuerung: die Fürsten schlugen vor, an Stelle der Lehnsmiliz, die bis dahin zur Reichsheerfahrt zusammenzutreten pflegte, ein Reichsöldnerheer anzuwerben und die Kosten durch eine allgemeine Vermögenssteuer, den sogenannten hundertsten Pfennig, zu bestreiten; allein da die Städte nicht einwilligten, so wurde allgemein freigestellt, Truppen zu schicken oder dafür in der Form des gemeinen Pfennigs Geld zu zahlen. Für diejenigen, welche die Neuerung nicht annahmen, wurde damals, wie es scheint, zum ersten Male eine Reichsheeres-Matrikel aufgestellt, worin die Anzahl der Gleven oder Lanzen für jeden Reichsstand, der den gemeinen Pfennig nicht zahlte, festgesetzt wurde;¹⁾ mit einer Gleve bezeichnete man eine Gruppe von vier bis fünf Reitern unter einem Führer. Nach diesem Anschläge wurde Oldenburg nur eine Gleve für den Hussitenkrieg auferlegt; ob es damals wirklich die Reichs-

die Herzogtümer Schleswig-Holstein, UB., S. 12 ff. — ⁸⁾ Vgl. Kobl, D., a. D., Jahrb. IX, 130, 131.

¹⁾ Jäns, M., Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches,